

Auf Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 09. Oktober 2021, des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (Nds. AG SGB VIII) in der Fassung vom 20. Juni 2018 und des Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) vom 01. August 2021

wird zwischen

dem Landkreis Friesland
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

und

den kreisangehörigen Städten / Gemeinden
(nachfolgend „Gemeinden / Gemeinde“ genannt)

folgende Vereinbarung geschlossen:

P r ä a m b e l

Dem Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gemäß §§ 79, § 80 SGB VIII und § 21 NKiTaG die Planungsverantwortung sowie die jährliche Fortschreibung des Bedarfs an Kindertagesstätten (Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen) sowie Kindertagespflege.

Der Landkreis steht als Träger der öffentlichen Jugendhilfe neben der Bedarfsplanung zusätzlich in der Verantwortung, den gemäß §§ 22, 22 a und 24 SGB VIII und § 20 NKiTaG gesetzlich festgelegten Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte zu erfüllen.

Die Gemeinden übernehmen gemäß § 13 Nds. AG SGB VIII die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen.

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen wird den Gemeinden durch den Landkreis die Aufgabe zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten übertragen. Hierdurch besteht ihrerseits die Verpflichtung, Kinder-

tagesstätten für Kinder fortzuführen, zu schaffen und die Aufgaben so wahrzunehmen, dass der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte erfüllt werden kann.

Die Gemeinden und der Landkreis bekennen sich dazu, dass die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege im Sinne des § 2 NKiTaG ein unverzichtbares Element der Daseinsvorsorge darstellen. Im Wissen um die Wünsche vieler Eltern an einer gesicherten und vor allem flexiblen Betreuung und Förderung ihrer Kinder streben die Gemeinden sowie der Landkreis gemeinsam ein bedarfsgerechtes und qualifiziertes Kinderbetreuungsangebot an.

Um dieses zu erreichen, sollen die vorhandenen Potentiale der Kommunen und der freien Träger in einer gemeinsamen Bedarfsplanung vereint werden, für die man partnerschaftlich, vertrauensvoll und dauerhaft vernetzt zusammenarbeitet. Hierbei werden Vernetzung und Austausch speziell im Bereich Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege anvisiert. Betriebliche Unterstützungsangebote sind dabei eine erwünschte Ergänzung des Kinderbetreuungsangebotes.

Der Förderung der frühkindlichen Bildung und dem Ausbau der Betreuungsangebote- insbesondere für unter Dreijährige - kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie ist seit Jahren ein familienpolitisches Schwerpunktthema im Landkreis Friesland und damit im Fokus des gemeinsamen Handelns. Die Lebenswirklichkeit von Familien, die sich zunehmend frühere, zeitlich umfassendere und/oder flexiblere Betreuung für ihre Kinder wünschen, findet sich darin wieder. Das hergebrachte System der Kindergartenbetreuung im Alter von drei bis sechs Jahren, überwiegend halbtags, ist seit langem nicht mehr ausreichend.

Neben einem Krippenangebot wird zunehmend ein ergänzender Wunsch für den Schulkinderbereich gesehen. Dieser Effekt wird durch das veränderte System des Grundschulbereiches „Offene Ganztagschule“ noch verstärkt.

Eine verlässliche und hochwertige Kinderbetreuung fördert außerdem den Ausgleich von sozialer Benachteiligung und ermöglicht allen Kindern einen gelungenen Start ins Leben. Eine flexible Kinderbetreuung, speziell in Randzeiten, kann durch die gezielte Förderung der Vernetzung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schulen und außerschulischer Jugendarbeit bedarfsgerecht abgestimmt werden. Eine gute Kinderbetreuung und frühe Förderung für alle Kinder gehören zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben.

Dazu gehört auch die gemeinsame Erziehung beeinträchtigter und nichtbeeinträchtigter Kinder in Integrationsgruppen. Damit junge Menschen ihren Wunsch nach Kindern auch verwirklichen können, sind bedarfsgerechte Betreuungsangebote, gute Qualität und Trägervielfalt zu gewährleisten. Dabei spielt die Kindertagespflege als besonders flexible und familiennahe Betreuungsform eine wichtige Rolle. Sie soll weiterprofessionalisiert werden, indem insbesondere die Qualifikation von Tagespflegepersonen weiterentwickelt wird.

In den Gemeinden wird der Schaffung von attraktiven Betreuungsangeboten und damit insbesondere der Unterstützung von jungen Familien schon seit vielen Jahren eine hohe Priorität zugewiesen, denn Familienpolitik ist immer auch Standortpolitik. Für die Einwohner des Landkreises bemisst sich die eigene Lebensqualität auch danach, wie umfassend eigene Lebensentwürfe verwirklicht werden können. Die Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung der Kinder gehören immer dazu.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung stellt eine reibungslose, zielgerichtete, fachliche und konstruktive Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Verhältnis Landkreis Friesland und den Städten und Gemeinden sicher.

§ 2

Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Gemeinden

1. Grundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Städte und Gemeinden ist der Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben.
2. Die jährliche Bedarfsplanung durch den Landkreis für Plätze in den Kindertagesstätten hat der demographischen und gesellschaftlichen Entwicklung im Landkreis in ausreichender Weise Rechnung zu tragen. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden erstellt und ist für die Entwicklung der Kindertagesstätten in den Gemeinden maßgeblich.
3. Das Gütesiegel für Kindertagesstätten ist ein Instrument für die Beurteilung der Qualitätsentwicklung. Dieser Prozess ist durch den Arbeitskreis der Leitungen der Kindertagesstätten, der Trägervertreter sowie den eingesetzten Fachberatungen zu begleiten und weiterzuentwickeln.

§ 3

Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

1. Die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 22a, 24 SGB VIII i. V. m. dem NKiTaG wird von den Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis wahrgenommen. Dazu gehört sowohl die Bereitschaft zur Übernahme eigener Trägerschaften als auch die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger. Zur Durchführung dieser Aufgabe können sich die Gemeinden anderer Träger bedienen.
Bedienen sie sich eines Trägers der freien Jugendhilfe, so obliegt ihnen insoweit auch die Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII.
2. Die Aufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII sowie des NKiTaG.

3. Die Gemeinden stellen sicher, dass die Vorgaben der §§ 22, 22 a und 24 SGB VIII umgesetzt werden.
4. Wenn sich eine Gemeinde zur Durchführung der Aufgabe eines freien Trägers bedient, soll die Vereinbarung Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:
 - Berücksichtigung der betriebsnotwendigen Aufwendungen für Personal-, Gebäude- und Sachkosten
 - Zustimmung der Gemeinde bei besonderen Aufwendungen beispielsweise für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für größere Instandsetzungsmaßnahmen
 - Eigentümerregelung über die Gebäude
 - Einzug der Elternbeiträge durch die freien Träger
 - Beantragung aller möglichen Fördermittel durch die freien Träger für Maßnahmen in der Kindertagesstätte
 - Vorlage eines Verwendungsnachweises für die Abrechnung mit der Gemeinde; Festlegung des Inhalts des Verwendungsnachweises
 - Finanzielle Beteiligung der Gemeinde in Form einer Fehlbetragsfinanzierung
 - Finanzielle Beteiligung der Gemeinde in anderer Form
 - Das Recht auf Einsichtnahme in die abrechnungsrelevanten Belege des freien Trägers
 - Die Prüfrechte sowohl für sich als auch für das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises
 - Kündigungsregelung

§ 4

Anmeldung zur Kinderbetreuung

Um den Betreuungsbedarf in einer Gemeinde möglichst genau zu ermitteln und um Doppelanmeldungen zu vermeiden, halten die Gemeinden ein zentrales Anmeldesystem vor.

§ 5

Qualitätsentwicklung und -sicherung in Kindertagesstätten

1. Die Gemeinden wirken darauf hin, dass die Qualität der Förderung in den Kindertageseinrichtungen im Gebiet der jeweiligen Gemeinde durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 22 a SGB VIII sichergestellt und weiterentwickelt wird. Dazu gehört u.a. der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der

Arbeit in den Einrichtungen. Die Gemeinden bzw. freien Träger sind dabei in der Auswahl geeigneter Instrumente und Verfahren frei.

Ein Instrument für die Qualitätsentwicklung und –sicherung in Kindertagesstätten ist das vom Landkreis Friesland entwickelte Gütesiegel. Eine Teilnahme der Einrichtungen an diesem Verfahren ist erwünscht.

2. Die Gemeinden beteiligen sich konstruktiv an der fachlichen Weiterentwicklung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem sie ihnen eine regelmäßige (jeweils mindestens 2x jährliche) Teilnahme an den von den Fachberatungen für Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Arbeitskreisen und Fortbildungen sowie an den Konferenzen der Kitaleitungen ermöglichen.

§ 6

Fachberatung

Die Träger von Kindertagesstätten sorgen für eine regelmäßige fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Alle Einrichtungen können unabhängig von der Trägerschaft das Angebot der Fachberatung durch den Landkreis in Anspruch nehmen. Falls die Träger keine eigene Fachberatung vorhalten, wird eine entsprechende Kontaktaufnahme der Kindertagesstätten zu den Fachberatungen des Landkreises erfolgen.

§ 7

Kindertagespflege

Der Landkreis verpflichtet sich, für die Aufgabe "Förderung in Kindertagespflege" ein System für die Kindertagespflege vorzuhalten. Für Kinder unter drei Jahren kann der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt werden.

Das vorzuhaltende System der Kindertagespflege soll zur bedarfsgerechten Umsetzung des Rechtsanspruches beitragen und für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr den unvorhergesehenen Bedarf nach § 20 NKiTaG abdecken.

Maßstab für die Unvorhersehbarkeit ist die Abweichung von der Bedarfsplanung gemäß § 21 NKiTaG

Der Landkreis erteilt die Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII.

§ 8

Gesamtverantwortung

Die Gesamtverantwortung für die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung liegt gemäß §§ 79 SGB VIII, 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII beim Landkreis.

Der Landkreis erstellt nach § 21 NKiTaG einen Bedarfsplan für Kindertagesstätten und schreibt diesen nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit der jeweiligen Gemeinde fort.

Dieser Bedarfsplan dient als Orientierung für einen bedarfsgerechten Ausbau an Plätzen in Kindertagesstätten im Landkreis und ist Grundlage für die Feststellung des Bedarfes an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten.

Der Bedarfsplan wird für alle Gemeinden nach einheitlichem Muster jährlich fortgeschrieben.

Die Gemeinden übermitteln hierzu nach Aufforderung fristgerecht die erforderlichen Daten; sie erhalten Gelegenheit, zum Entwurf der Planung Stellung zu nehmen. Sie geben den freien Trägern Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Ziel der Aufgabenwahrnehmung ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von institutionellen Kinderbetreuungsplätzen und die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung in Kinder-tagesstätten.

§ 9

Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder

1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII i. V. m. den Regelungen im NKiTaG richtet sich gegen den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe und ist aufgrund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sicher-zustellen.
2. Die Gemeinden verpflichten sich, die Aufgabe „Förderung von Kindern in Kindertagesstätten“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch möglichst ortsnah erfüllen kann, und zwar insbesondere nach Maßgabe der mit den Gemeinden abzustimmenden Bedarfsplanung gemäß § 21 NKiTaG.
Die Gemeinden stellen den Landkreis von sämtlichen Kosten frei, die für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung entstehen.

Sofern insoweit ein Rechtsstreit gegen den Landkreis beim Verwaltungsgericht Oldenburg geführt wird, beantragt der Landkreis eine Beiladung der jeweiligen Gemeinde.

§ 10

Finanzierung

1. Die berücksichtigungsfähigen Kita-Kosten werden auf **19.158.224 Euro** festgesetzt. Die Beteiligungsquote des Landkreises wird auf 50% festgesetzt. Diese Beteiligung soll in drei Jahresschritten erreicht werden (siehe Nr.2).

2. Der Zuschuss des Landkreises an die Gemeinden beträgt im Jahr 2021 **7.819.000 Euro**, unter Anrechnung bereits gezahlter Kreisumlage noch **2.312.382 Euro**. In 2022 beträgt der Zuschuss **8.699.056 Euro** und in 2023 **9.579.112 Euro**.
3. Dieser Zuschussbedarf der Gemeinden wird jährlich anhand der durch die Kämmerer festgelegten Kriterien neu berechnet; erstmals mit Stichtag 1.8. zum Kita-Jahr 2023/24. Dazu legen die Gemeinden jeweils die erforderlichen Daten bis spätestens 1.7. eines Jahres vor. Bei Ausbleiben der Daten einer Gemeinde erhält diese den jeweiligen Vorjahresbetrag.
4. Der Verteilungsschlüssel des Zuschusses richtet sich nach dem Äquivalenzmodell (siehe Anlage).

§ 11

Wirtschaftliche Jugendhilfe

(Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII)

1. Die Elternbeiträge werden gemäß § 23 NKiTaG von den Gemeinden oder anderen Trägern festgesetzt und erhoben.
2. Die Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Absatz 3 SGB VIII und die Zahlung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen sowie die Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten der Tagespflege werden vom Landkreis wahrgenommen.

§ 12

Schadenersatz

Falls die vorhandenen Betreuungsplätze nicht ausreichen, um den Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung zu erfüllen, ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, falls der Landkreis in einem Rechtsstreit auf Schadenersatz verklagt wird.

In diesem Fall trägt die Gemeinde auch die außergerichtlichen Kosten. Für den Fall, dass der Rechtsanspruch auch mit einer Kindertagespflege erfüllt werden kann, trägt die zuständige Gemeinde 50% der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

§ 13

Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat das Recht auf Prüfung der Kindertagesstätten der Gemeinden in Bezug auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 14

Vertragsbeginn und Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2022 und ersetzt die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Friesland und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom 19. Dezember 1994 in der Fassung vom 05. November 2007.
2. Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann in jedem Jahr zum 31.07. schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Die Gemeinden verpflichten sich, den Betrieb der Kindertagesstätten stets und auch nach einer Kündigung ab dem 31.07. so lange zu gewähren, bis es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb selbst oder durch Dritte übernehmen zu können. In solchen Fällen werden dem Landkreis die erforderlichen Betreuungseinrichtungen für eine angemessene Übergangszeit zur Verfügung gestellt. Die dabei und für den weiteren Betrieb anfallenden Kosten trägt der Landkreis.
3. Kündigt eine Gemeinde, so scheidet sie aus dieser Vereinbarung aus, ihre bereits festgelegten Zuschüsse fallen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist weg. Die Zuschüsse der anderen Gemeinden werden hiervon nicht berührt.

26441 Jever, den _____

Für den Landkreis Friesland:

Landrat

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

Gemeinde Bockhorn

Stadt Jever

Stadt Schortens

Stadt Varel

Gemeinde Wangerland

Gemeinde Sande

Gemeinde Zetel

ENTWURF